

Herzlich willkommen zum Gummibärchengassen-Newsletter. Wir kannten diesen Begriff bislang noch gar nicht, nehmen ihn aber voller Interesse zur Kenntnis. Die Welt würde offensichtlich in eine solche verwandelt, wollte man die Gefängnisse abschaffen. Wir stehen dem aufgeschlossen gegenüber und sind in jedem Fall bei diesem anspruchsvollen Projekt dabei.

<https://strafrecht-online.org/pnn-gefaengnis>

I. Eilmeldung

< Müll >

Christian Rath schreibt mal für die Badische Zeitung und mal für die taz. Und manchmal schreibt er offensichtlich einfach auch mal deswegen, weil es von ihm verlangt wird oder weil er das Honorar braucht. Und dann kann schon einmal dasjenige herauskommen, worüber er sich eigentlich hätte Gedanken machen müssen.

So gelangt Rath in seinem – Achtung – BZ-Plus-Kommentar auf wenigen Zeilen zu dem weisen Schluss, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn das Bundesverfassungsgericht das Containern als strafbar ansehe. Die Rettung von Essen aus dem Müll sei doch keine Lösung, richtig eklig und gesundheitsgefährdend gar. Die Strafe gehöre nun mal zum zivilen Ungehorsam und verschaffe diesem sogar die nötige Aufmerksamkeit.

<https://strafrecht-online.org/bz-containern>
[kostenlose Registrierung]

Das ist nicht nur abwegig, sondern sogar erbärmlich, wie bereits in den BZ-Kommentaren vermerkt wird. Und Altmeister Heribert Prantl bringt gegen eine solch plumpe Sichtweise eine alte, aber doch weiterführende Perspektive in Stellung, die das Denken mit dem Eigentum als ein absolutes Recht aufbricht. Und zeigt damit nicht nur dem Bundesverfassungsgericht, sondern auch Christian Rath deutlich seine Grenzen auf.

Danach ist das Eigentum ein normatives Konstrukt, eine Zuweisung durch das Recht. Ein Blick auf die unterschiedlichen Gesellschaftsmodelle lässt hieran keinerlei Zweifel aufkommen. Während das Bürgerliche Gesetzbuch in dieser Setzung einen von Prantl treffend so bezeichneten Eigentums-Fundamentalismus erblickt, ein nicht zu hinterfragendes goldenes Kalb, zeigt sich das Grundgesetz da schon grüblerischer. So verpflichtet nach Art. 14 Abs. 2 GG das Eigentum und verliert damit seinen absoluten Charakter. Auch Verfassungsrichterin Rupp-von Brünneck mahnte seinerzeit an, stets zu fragen, ob ein zu prüfendes Gesetz den Anforderungen sozialer Gerechtigkeit genüge.

Während das Eigentum bei Autobahntrassen und Ähnlichem schon längst den Absolutheitsanspruch im Dienste des Gemeinwohls verloren hat, hätte das Bundesverfassungsgericht den bei Schaffung des Grundgesetzes erwogenen Satz durchaus reflektieren dürfen, wonach sich derjenige nicht auf den Schutz des Eigentums berufen dürfe, der dieses missbrauche. Man hatte ihn dummerweise für selbstverständlich und daher nicht eigens erwähnenswert angesehen.

<https://sz.de/1.5006160> [kostenloses Probeabo]

II. Law & Politics

< Eine Alternative zu Schlagstöcken wäre besser – aber wer weiß eine? >

RH hat mit Jens Kitzler (Der Sonntag, Badische Zeitung) schon über Alkoholverbote, gefährliche Orte und nächtliche Kontrollaktionen gesprochen. Es war nicht immer einfach, aber Jens Kitzler schenkte doch, nur unmerklich die Stirn runzelnd, der anderen Ansicht sein Ohr.

Damit ist es nun vorbei. Denn Jens Kitzler ist offensichtlich in die Riege der Chef-Grübler der Regio-Gazette aufgestiegen. Und dies bedeutet wiederum neben einem Gehaltssprung, dass man sich allenfalls noch selbst flüchtig fragt, was richtig und was falsch ist. Offensichtlich gibt es für die BZ-Plus-Kommentare auch so eine Art Schablone: Man greife ein kontroverses Thema auf und solidarisiere sich schweren Herzens mit der Obrigkeit, fordere aber abschließend die Suche nach einer noch besseren Alternative, die nur derzeit leider noch nicht ersichtlich sei.

Auf unseren Fall übertragen: Hüter der Ordnung und damit der Gesellschaft bedürften des Respekts und bei zunehmend renitenten BürgerInnen zumindest der Möglichkeit, sich selbst zu schützen.

<https://strafrecht-online.org/bz-schlackstock-1>
[kostenlose Registrierung]

Und natürlich weiß OB Horn (partei- und konturenlos) mit feinem Gespür, auf welche Seite er sich blind zu stellen hat. Dieses Mal ist er sogar bereit, gegen „Jungpolitiker“ und damit nach Selbsteinschätzung seinesgleichen das Wort zu erheben.

<https://strafrecht-online.org/bz-schlackstock-2>

Auch wenn aus besagten Gründen Jens Kitzler, Christian Rath und die weiteren BZ-Experten (es geht dann noch im Wesentlichen um den SC) kein Interesse an Input von dritter Seite haben und lieber im eigenen Saft schmoren: Wir wollen doch

aus alter Gewohnheit bescheiden, aber eifrig unseren Arm recken. Und zum wiederholten Mal den Vorschlag unterbreiten, endlich auf derartige Ordnungshüter zur Erhaltung des gutbürgerlichen Lebensgefühls zu verzichten. Denn deren Aufgabe muss es zwangsläufig sein, das andere aus dem Stadtbild schleunigst zu verdrängen.

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_10_19 [II.]

Wer auf diese Weise die von uns so beschriebene „Kontrolle nach unten“ betreiben will, hat jegliche Sensibilität dafür verloren, warum es wohl auf dem Platz der Alten Synagoge hausierende wild pinkelnde Penner gibt und wofür der immer weiter schrumpfende öffentliche Raum gesellschaftlich dienen könnte.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-10-20> [II.]

Eine solche Abschaffung der Ordnungshüter wäre nicht einmal unsere subversive Sondermeinung, sondern ginge konform mit einer weit verbreiteten Einstellung in der Freiburger Bevölkerung, die keinen derartigen Back-up der Polizei wünscht.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2020-06-26> [II.]

Aber aus alter Verbundenheit mit dem Kämpfer Kitzler wollen wir ihn nicht im Regen stehen lassen: Wir wäre es mit dem weiteren Argument, die Schlagstücke seien doch nun schon einmal angeschafft?

<https://strafrecht-online.org/bz-schlackstock-3>

Und bei dieser Gelegenheit: Die Kameras hängen doch auch schon seit Monaten. Schaltet sie endlich an! Was kümmert uns die miese virusbedingte Kriminalitätsflaute. Zur Konformität werden die Kameras allemal beitragen.

< Der neue Geldwäschetatbestand – die Bekämpfung von irgendwas >

Der Tatbestand der Geldwäsche ist wahrlich einer der schönsten des Besonderen Teils: In neun schlanken wohlformulierten Absätzen ist von der teilweise strafbaren Selbstgeldwäsche bis hin zur leichtfertigen Begehung alles bedacht. Als Herzstück dient ein detaillierter, liebevoll ausklamüserter Katalog von Vortaten, aus denen das Tatobjekt herrühren muss. Und doch ist der Gesetzgeber nicht zufrieden – er möchte seinem Kunstwerk brachial zu Leibe rücken. Konkreter Anlass ist die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie (2018/1673), die bis Dezember im nationalen Recht umgesetzt werden muss. Der Ehrgeiz des federführenden BMJV geht aber über die bloße Umsetzung hinaus: § 261 StGB soll komplett neu gefasst werden.

<https://strafrecht-online.org/bmjv-geldwaesche>
[im Folgenden RefE]

Daran finden wir einiges durchaus positiv: Der Entwurf will keine leichtfertige Begehungsweise mehr inkriminieren, schreibt die Rechtsprechung fest, nach der sich ein Strafverteidiger nur bei sicherer Kenntnis um die illegale Herkunft eines Honorars strafbar macht, und streicht die sinnlose Erweiterung auf durch Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen. Zu letzterer ist nun auch dem BMJV aufgefallen, es sei „nicht möglich, die ersparten Aufwendungen im Gesamtvermögen des Täters zu konkretisieren“, wobei es unumwunden zugibt, dies hänge „mit einem Umstand zusammen, den der Gesetzgeber bei der Einführung dieser Erweiterung bereits erkannt hatte“ (RefE, S. 17).

Gleichwohl liest sich der Entwurf für uns wie eine Satire: Nachdem der Vortatenkatalog in den vergangenen Jahren bereits häufig erweitert worden ist, plant das Ministerium als besonderen Coup nun, ihn ganz zu streichen. Jede Straftat, die einen Vermögenswert hervorbringt, soll den Anwendungsbereich der Geldwäsche eröffnen. Die Strafbarkeit würde damit ganz erheblich ausgeweitet. Eine Mindeststrafe ist im Gegenzug zwar nicht mehr vorgesehen, die Höchststrafe von fünf Jahren bliebe indes.

Rhetorisch fährt das BMJV zur Erläuterung seiner Pläne schweres Geschütz auf. Geldwäsche

schade nicht nur „der Integrität, Stabilität und dem Ansehen der Finanzbranche“, sondern auch dem gesamten EU-Binnenmarkt und der inneren Sicherheit (RefE, S. 1). Sie trage zudem „wesentlich zu einer erfolgreichen Bekämpfung insb. von organisierter Kriminalität bei“ (RefE, S. 1).

Dieser Bezug zur sog. Organisierten Kriminalität wird seit jeher ausgemacht, wobei sich bereits der heutige Vortatenkatalog schon weit von diesem Konstrukt entfernt hat. Das BMJV zeigt sich durch das „insbesondere“ denn auch etwas unschlüssig. Was außerhalb der Organisierten Kriminalität noch gemeint sein könnte, verrät es nicht. Sicher scheint nur: Die Geldwäsche bekämpft irgendetwas wesentlich. Die Suche nach einem konkreten Rechtsgut gerät jedoch schon heute überraschend schwer. Auch das BVerfG bezeichnet es als vage (BVerfG NJW 2004, 1305, 1307). Abhilfe ist in dieser Hinsicht durch die Neufassung nicht zu erwarten.

Bereits in der jetzigen Fassung ist § 261 StGB sehr weit. Kauft sich der Täter von seinem „Tatlohn“ ein Auto, kann auch mit dem Auto Geldwäsche begangen werden. Kauft er sich ein Haus und verwendet dazu auch große Mengen legaler Gelder, ist das Haus sogar als Ganzes mögliches Tatobjekt der Geldwäsche. Auch wenn geringe Geldmengen aus einer Vortat mit größeren Geldmengen legaler Gelder zusammentreffen, wird die Vermögensmenge nämlich insgesamt „bema-kelt“. Denkt man diesen Effekt konsequent zu Ende, gibt es wohl schon heute praktisch kein „unbema-keltes“ Vermögen mehr. Dennoch erzielt der Tatbestand beeindruckend geringe Erfolge. Die PKS 2019 weist gerade einmal 1.641 Verdachtsfälle aus. Das verträgt sich nicht mit Schätzungen, die davon ausgehen, jährlich würden über 100 Mrd. Euro gewaschen.

<https://strafrecht-online.org/bussmann-studie> [S. 1]

Gelingt nun der große Wurf? Kaum eine andere Vorschrift im Besonderen Teil ist seit ihrem Erlass häufiger geändert worden als § 261 StGB, stets ging es um Ausweitungen. Fischer (StGB, 67. Aufl. 2020, § 261 Rn. 4d) bemerkt treffend: „Das Konzept weist Züge von Irrationalität auf.“

[...] Je erfolgloser die „Bekämpfung bleibt, desto größer erscheint zwangsläufig die zu ‚bekämpfende‘ Gefahr.“ Der Referentenentwurf bricht aus diesem Kreislauf leider nicht aus. Er bleibt der alten Linie treu, das einmal gefundene Konzept immer weiter zu fassen. Soll die Geldwäsche nun nicht einmal mehr auf bestimmte Vortaten beschränkt werden, schwillt die Menge „bemakelten“ Vermögens weiter an. Damit wird noch weniger „das große Verbrechen, sondern der alltägliche Geldverkehr“ (Fischer) zum Tatgegenstand. Vor allem aber wird auch dies nicht zu höheren Erfolgszahlen führen, denn wie gesehen ist nach materieller Rechtslage schon jetzt weit mehr erfasst, als es den Zahlen entspricht.

<https://strafrecht-online.org/spiegel-geldwaesche>

Warum § 261 StGB so erfolglos ist, könnte sich dadurch erklären, dass es die Ermittlungsbehörden zu viel Zeit und Ressourcen kostet, die Herkunft suspekten Vermögens zu ermitteln. Vogel hat daher vorgeschlagen, den Tatbestand in ein Täuschungsdelikt umzugestalten. Der Täter müsse dabei über einen Umstand täuschen, der von einem nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten vor Eingehen von Geschäftsbeziehungen aufzuklären sei. Auch nach seiner Ansicht soll ein Vortatenkatalog nicht erforderlich sein, sondern die Tat auf Vermögen begrenzt werden, das aus irgendeiner Straftat herrührt. Es solle aber

die Gefahr der strafbaren Herkunft genügen. Woher das Geld tatsächlich stammt, müsste also nicht aufgeklärt werden (ZRP 2020, 111, 113 f.).

Dieser Vorschlag überwindet das bislang praktizierte, gescheiterte Konzept und könnte die Ermittlungen einfacher gestalten. Vogel sieht den Vorteil seines Modells darin, es werde der Fokus auf die Gefahr gerichtet, dass Täter mit illegalen Geldern Unternehmen instrumentalisieren könnten. Geschützt werde deshalb die Integrität des Finanzsektors (ZRP 2020, 111, 113). Damit wird zwar zumindest versucht, ein Rechtsgut zu konstruieren, doch bleiben dessen genaue Konturen offen. Die Integrität deutet auf ein Vertrauensrechtsgut hin. Das Vertrauen bezieht Vogel indes nur allgemein auf die Geltung staatlicher Normen, was für ein Rechtsgut nicht genügt. Wenn er außerdem befürchtet, die Täter könnten mittels ihrer Investitionen in die Wirtschaft auch Einfluss auf die Politik nehmen, scheint es ihm gar nicht mehr nur um den Finanzsektor zu gehen. Die Rechtsgutsbestimmung ist damit nicht konkreter als die bislang zu § 261 StGB unternommenen Versuche. Übrig bleibt die bessere Handhabbarkeit durch die Praxis, die indes kein Selbstzweck für das Strafrecht ist.

Die nächste Änderung des § 261 StGB wird wohl ohnehin stark am Referentenentwurf orientiert sein. Wir wagen die mutige Prognose: Die „Bekämpfung“ von irgendetwas wird auch dadurch nicht glücken.

III. Lehre

< Große Pause >

Nicht alles lief im vergangenen Schuljahr schlecht: Ole hat zwar den Namen seiner Lehrerin vergessen, kennt nun aber diejenigen aller Fortnite-Figuren in Schlaf.

<https://sz.de/1.4998516> [kostenloses Probeabo]

Dieses Wissen galt es sich aber hart zu erarbeiten, man musste Prioritäten setzen. Und so wurde die

Zeit, die man mit schulischen Aktivitäten verdad-delte, flugs auf die Hälfte eingedampft.

<https://strafrecht-online.org/spon-schueler-ifo>

Was haben die Lehrer eigentlich die ganze Zeit gemacht? Waren sie gar recht verzweifelt?

<https://www.faz.net/-gpg-a2e2q> [kostenfreies Probeabo]

Ganz so schlimm war es nicht. Sie haben sich in nicht unerheblicher Zahl einfach auch dezent zurück- und die Sommerferien gleichsam vorgezogen. Da wollte sich die Politik auf allen Ebenen – Kommunen, Länder und Bund – nicht lumpen lassen und verfiel solidarisch in gleicher Weise in einen Tiefschlaf, aus dem sie erst in diesen Tagen langsam wieder erwacht. Um ein wenig verwundert festzustellen, dass man alles nicht nur geträumt hatte und die Herausforderungen nicht geringer geworden sind.

An den Hochschulen, wie sie ein wenig altertümlich bisweilen genannt werden, sieht es tendenziell ähnlich aus. Nur kümmern sie sich traditionell ohnehin eher unlustig um diese Lehre, je exzellenter man sich sieht, desto marginaler. Allen sich selbst beweihräuchernden Einschätzungen zum Trotz lief es an den Universitäten nur ein wenig eleganter und elitärer ab, weil die die Schulen belastende Klientel aus bildungsfernen Familien eh bereits weitgehend aussortiert ist.

Die technische Ausstattung wurde eben angeschafft, der Kommunikationsprozess bekam aber einen weiteren Knacks. Einen weiteren Knacks deswegen, weil es ja auch schon in der Vergangenheit nur in den Träumen der Lehrenden funktionierte. Was im Sommersemester blieb, waren

abrufbare Angebote für die Studierenden, die diese überwiegend erste einmal links liegen ließen. Hier unterschieden sie sich im Ergebnis nur marginal von unseren Fortnite-Kämpfern, die manifesten ad-hoc-Freiheiten waren einfach verlockender.

<http://strafrecht-online.org/news-wunderbar>

Und während die Lehrerinnen und Lehrer in den Ferien ihre manchmal auch nur fiktiven Wunden leckten, konzentrierten sich die ProfessorInnen wieder mit Feuereifer auf ihr Kerngeschäft, die Forschung. Nun gut, manchmal hatten sie diese Prioritäten bereits während des Semesters ein wenig optimiert.

Offen blieb und bleibt die Frage, was Digitalisierung in der Lehre überhaupt leisten kann und soll. Was wiederum könnte man für die Zeit nach der Krise übernehmen, was wäre allein als Notnagel schnell wieder zu entsorgen? Was hat die präsenzlose Lehre an Erkenntnissen für eben diese Präsenzlehre gebracht? Das sind alles ein wenig voraussetzungsvollere Fragen, die man im Halbschlaf ebenso wenig angehen sollte wie in der Hochphase eines Triage-Aufsatzes (s. hierzu sogleich u. IV.).

IV. Wissenschaft

< Keine Zeit für Glasperlenspiele >

Es ist wie verhext: Die Triage-Aufsätze sprießen in angesehenen Fachzeitschriften wie Pilze aus dem herbstlichen Boden und die Beatmungsgeräte wollen und wollen nicht zur Neige gehen. Nun gut, es gibt schon die eine oder andere Mangellage auf dieser Welt, unauflösbare Dilemmata stehen hier aber nicht im Raum. Es ginge um Solidarität.

Kann man da wirklich nichts machen? Wir haben bereits frühzeitig das knifflige Verteilungsrätsel um die Impfstoffe als neue Spielwiese vorgeschla-

gen, um Aufsätze auf Halde noch in letzter Sekunde auf den Markt schmeißen zu können. – Auch in diesem Fall ginge es eher um eine globale und gesellschaftliche Verantwortung, ohne dass die Verfügbarkeit des Impfstoffs an sich der limitierende Faktor wäre, aber welchen großen Geist stört dies schon?

Und was macht das Bundesverfassungsgericht in dieser für die Wissenschaft prekären Situation? Nichts! Große Eile sei derzeit nicht geboten.

<https://strafrecht-online.org/sz-bverg-triage>

Vor diesem empörenden Hintergrund schätzen wir die nicht nachlassenden Bemühungen der Scientific Community besonders, die Mediziner nicht im Regen stehen zu lassen. Irgendwann wird er schon einmal kommen, verdammt noch mal.

<https://strafrecht-online.org/tagung-triage>

Das Format einer Online-Tagung über Zoom ist natürlich ein wenig unglücklich. Man hätte ansonsten auf die begrenzte Teilnehmerzahl hinweisen und eine weitere Triage-Situation heraufbeschwören können. Aber Moment mal, schwächelt Zoom nicht auch ab 300 Teilnehmenden? So viele werden es doch mindestens sein! Wir sind auf jeden Fall dabei.

V. Events

< Könnte alles anders sein? Alternativen zum Strafvollzug und Prävention >

Am 24.9.2020 war es endlich so weit: Der Mann, der mit seinem Buch „Weggesperrt – Warum Gefängnisse niemandem nützen“ (2020), begleitenden Lesereisen sowie zahlreichen Gastbeiträgen in Tages- und Wochenzeitungen die Gefängnis-kritik in die Mitte der Gesellschaft tragen möchte, präsentierte sich und seine Thesen dem Freiburger Publikum. Als „Popstar der Gefängnis-kritik“ angekündigt, war Thomas Galli Teil des vierköpfigen Podiums, das sich im Rahmen der Veranstaltung „Könnte alles anders sein? Alternativen zum Strafvollzug und Prävention“ mit eben jenen Alternativen beschäftigen sollte. Mit dabei waren Dr. Michael Kilchling, Dr. Gunda Wößner (beide MPI-CSL) und Thomas Müller (Leiter JVA Karlsruhe).

Kilchling widmete sich in seinem Eingangsstatement dem Täter-Opfer-Ausgleich, in dem er ein „innovatives Element im destruktiven System Strafvollzug“ sieht. Ausgangspunkt sei der seit den 80er Jahren auszumachende Paradigmenwechsel im Strafrecht hin zu einer größeren Sensibilität für das Opfer einer Straftat. Das Opfer solle dabei nicht länger als passives Neutron erscheinen, sondern die Möglichkeit zu selbstbestimmtem Agieren im Strafverfahren und dem anschließenden Strafvollzug gegeben werden.

Anliegen vieler Opfer sei dabei gerade nicht eine harte Bestrafung, sondern vielmehr der persönliche Austausch, an dessen Ende eine symbolische, mitunter wohl auch finanzielle Wiedergutmachung stehe und der gleichzeitig eine Perspektive

für die Zukunft eröffne. Insbesondere bei Straftaten im persönlichen Nahfeld sei vor allem Letzteres von großer Bedeutung. Diesen hehren Zielen stehe aber nach fast 30 Jahren eine nach wie vor zurückhaltende Umsetzung in der Praxis gegenüber.

Ein weites Feld, das nur schwer in sechs Minuten dargestellt werden kann. Die Überziehung der Redezeit wurde von der Veranstalterin denn auch gnädig hingenommen, immerhin handele es sich bei dem Täter-Opfer-Ausgleich um das „Lebens-thema“ von Herrn Kilchling (Heiterkeit).

Im Anschluss war es Müller, der erst einmal feststellte, dass die Gesellschaft Sicherheit brauche und die Gefängnisse hierfür ein wichtiger Baustein seien. Punkt. Was folgte, war ein bunter Strauß aus Fakten, Meinungen und eigenen beruflichen Erfahrungen aus dem Inland und dem (ost-)europäischen Ausland. Das steuerzahlende Publikum lernte, dass ein Hafttag in Baden-Württemberg pro Gefangenem 125 Euro kostet, bei den Schweizer Nachbarn sogar knapp 400 Franken.

Kritik äußerte Müller an der Ressourcenknappheit im Justizvollzug und der Über- und Falschbelegung in den Vollzugsanstalten. Er zeigte sich als Freund verhaltenstherapeutischer Programme und machte als wirksames Mittel gegen hohe Rückfallquoten die schnelle Ahndung von Straftaten aus. Seinem Appell folgend, das Feld des Strafvollzugs nicht der Politik zu überlassen, wollen wir der These der Effektivität der auf dem

Fuße folgenden Strafe ein wenig genervt widersprechen. Verwiesen sei auf unsere bereits mehrfach im Newsletter geäußerte Kritik am Wieder-aufleben des beschleunigten Verfahrens, dies auch angesichts der empirischen Erkenntnisse von Bliesener & Thomas, wonach eine schnelle Bestrafung die sog. Legalbewährung gerade nicht verbessert.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2020-02-14> [II.]

Den Übergang zum Eingangsstatement von Wößner ebnete Müller durch seinen Hinweis auf die Sanktionspolitik in Skandinavien. Auf die dortige harte Sanktionierung von Verkehrsdelikten werde mit einem vermehrten Einsatz der elektronischen Fußfessel reagiert. Das funktioniere auch, immerhin handele es sich bei den autofahrenden Täterinnen und Tätern um gut sozialisierte, arbeitende MitbürgerInnen. Das sei beim baden-württembergischen Modellprojekt zur Fußfessel gerade nicht der Fall gewesen.

Wößner äußerte sich weitaus kritischer zum Einsatz der elektronischen Fußfessel. Der zögerliche Einsatz in Deutschland sei zu begrüßen – die wohl polarisierendste Aussage an diesem Abend, wie die spätere Publikumsdiskussion zeigen sollte. Ihre Skepsis untermauerte sie unter anderem durch die Ergebnisse der Evaluation des baden-württembergischen Modellprojekts.

Besonders betont wurde dabei das Risiko eines „net-widening“-Effekts. Hiernach sei zu befürchten, dass die Fußfessel Freiheitsstrafen nicht ersetze, sondern vielmehr als zusätzliches Sanktionsinstrument neben diese trete. Gerade im Bereich der Bewährungsüberwachung sei ein solches technisches Hilfsmittel, das extrem in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreife, überhaupt nicht notwendig. Mit der Bewährungshilfe

existiere bereits heute eine Institution, die dieser Aufgabe sehr wirksam nachkomme.

Das letzte Statement war selbstverständlich dem „Popstar“ der Runde vorbehalten. Galli fühlte sich mit dieser Zuschreibung aber sichtlich unwohl und unterstrich vielmehr seine Rolle als Volksaufklärer. Die Thesen und Kritik in seinem Buch seien nicht neu, sondern vielmehr „Konsens in Fachkreisen“. Nach 15 Jahren im Justizdienst habe er es sich jetzt aber zur Aufgabe gemacht, diese Kritik in die Breite der Bevölkerung zu tragen. Eine gewisse Deutungshoheit infolge seiner ehemaligen Funktion als Anstaltsleiter ist ihm dabei sicher nicht abzusprechen.

Wie ernst er es mit diesem Anliegen meint, verdeutlicht seine Anekdote über seinen Auftritt in einem Seniorenkolleg in Chemnitz. Dort glaubte er, im Anschluss an seinen Vortrag ein kritisches Hinterfragen der Institution Gefängnis bei den Seniorinnen und Senioren ausgemacht zu haben.

Die Diskussion auch in die Gesellschaft zu tragen ist sicherlich angesichts der dort vielfach auszumachenden fehlenden Sensibilität eine wichtige Aufgabe. Fast schade daher, dass die anschließende Diskussion mit dem Publikum ein wenig schleppend und eindimensional verlief. Womit sich die Anwesenden partout nicht abfinden wollten, war die Kritik an der elektronischen Fußfessel. Mehrfach wurde an Wößner die Frage herangetragen, ob es nicht doch ein sinnvolles Einsatzfeld gebe. Und tatsächlich scheint uns zumindest die elektronische Fußfessel zur U-Haft-Vermeidung eine solche Option zu sein, auch wenn man sich zunächst einmal um die Zweckentfremdung des Instruments der U-Haft kümmern sollte.

Insoweit scheint uns die abschließende Bewertung von Kilchling treffend zu sein, wonach auch die Justiz Teil des Problems Gefängnis sei.

VI. Exzellenz

< Steckbrief >

Ausgaben Vizepräsident der Ludwig-Maximilians-Universität München: 64.000 Euro für Taxifahrten nach Hause.

Ausgaben einer Fakultät: 21.000 Euro für teils gehobene Bewirtungen.

Fortbildung Universität: 15.000 Euro „interne Strategietagung“, 17.000 Euro Projektmanagement, Veranstaltungsort: Venedig.

Abschiedsfeier Dekan: 12.000 Euro, touristisches Programm inklusive.

Mittel: Reichlich vorhanden.

Schuldeingeständnis: Keines.

Exzellenzstatus: Gesichert.

Ergebnis: Geht in Ordnung – sowieso – genau (nach Eckhard Henscheid).

<https://strafrecht-online.org/spon-lmu-rechnung>

<https://strafrecht-online.org/spon-hochschulpakt>

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Drehort Institut: Wir sind bereit! >

Für uns bedeutet es eine Selbstverständlichkeit, das Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht jederzeit und ohne jede Einschränkung einem geschätzten Kollegen als Drehort zur Verfügung zu stellen. Was heißt hier überhaupt „einem Kollegen“? Wir sprechen hier von einer Person, die in der Erbprinzenstraße den Grundstein für ihre Karriere legte und der wir sogar noch etwas schulden. So war RH im Jahr 2015 zu einem Outfit-Battle gegen Tonio Walter angetreten und hatte wohl den Kürzeren gezogen. Das Gesamtfazit war leider ein wenig vage geblieben, die Bilder sprechen aber bei kritischer Selbsteinschätzung eine eindeutige Sprache.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-05-29> [III.]

Doch um welchen Film soll es überhaupt gehen und was hat Tonio Walter mit ihm zu tun? Dieser hat jüngst mit einem weiteren (!) fulminanten Roman von sich reden gemacht, „Vollbefriedigend“ nämlich. Wir sind uns sicher, in den nächsten Tagen ein Freixemplar zu erhalten, und verlassen uns daher vorerst auf die Rezension von Arndt

Koch im gediegenen Journal Legal Tribune Online.

https://www.lto.de/persistent/a_id/42497/

Sie deckt sich aber, die kollegiale Zurückhaltung einmal herausgerechnet, mit einer Kundenrezension bei Amazon und wird von uns damit als gesichert zugrunde gelegt.

<https://strafrecht-online.org/tw-amazon>

Ob es nun zwei Handlungsstränge, einen oder doch keinen gibt, scheint leider nicht ganz ausgemacht zu sein, ist uns aber auch egal. Der Roman spielt definitiv in Freiburg und am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, es geht um Abhängigkeiten, Macht, Intrigen, Sex und eine so bezeichnete „Frauenbeauftragte“, den schnöden Universitätsalltag eben.

Wenn Rezensent Koch im Roman ein „Übermaß an vorpubertären Schlüpfrigkeiten und Altherrenzoten“ ausmacht, so werden ihm Insider wie TW

abschätzig zuzurufen: „In Wirklichkeit war es noch viel krasser.“ Und nicht nur Christian Lindner wird voller geifernder Wonne in die Hände klatschen.

Dass im Roman offensichtlich auch verbotene Medikamententests und geplante Suizide in einem Tunnel der Höllentalbahn eine Rolle spielen, lässt das Ganze geradezu seherisch erscheinen. Denn in der schon jetzt berühmten Netflix-Serie Biohackers ging es gleichfalls um irgendwelche Experimente und einen ICE, der sich offensichtlich mit Schallgeschwindigkeit auf dem Weg nach Titisee befand (RH muss sich da leider ein weiteres Mal auf Hörensagen berufen, er redet gern von Dingen, die er nicht kennt oder versteht).

Wenn derzeit eine zweite Staffel von Biohackers in Erwägung gezogen wird, so rufen wir voller Überzeugung: Es muss die Verfilmung von „Vollbefriedigend“ werden! Schon bei der ersten Staffel von Biohackers standen wir Gewehr bei Fuß, als der Presse zu entnehmen war, die Erbprinzenrolle würde eine tragende Rolle spielen, zumindest als Parkfläche für das Equipment. Es kam dann leider anders und wir waren bitter enttäuscht. Jetzt aber wollen wir es endgültig wissen!

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2019-07-19> [IV.]

Uns liegt es fern, Tonio Walter oder den Coen-Brüdern im Drehbuch vorweggreifen zu wollen. Aber die Idee von RH ginge dahin, ähnlich wie bei Mia aus den Biohackers ein dunkles Geheimnis als Aufhänger zu nehmen: diesen mysteriösen Pfeil auf der Hinterseite des Institutsgebäudes zum Beispiel.

<http://strafrecht-online.org/geheimnis> [Foto: privat]

Ob im Kellerverlies nun Sexsklavinnen oder die Gleichstellungsbeauftragte gefangen gehalten und nach den Methoden des Films „Seven“ malträtiert würden, bliebe noch zu überlegen. Auch die Besetzung will gut überlegt sein: Während beim Romanvorgänger von „Vollbefriedigend“, dem Campus, Sandra Speichert sowie Heiner Lauterbach die Hauptrolle spielten und bei den Biohackers Jessica Schwarz brillierte, verlangt „Vollbefriedigend“ definitiv nach frischem Blut, das zudem ausgiebig fließen sollte.

Und hier ist es nun definitiv an der Zeit, wieder bescheiden in den Hintergrund zu treten. Der Institutsschlüssel liegt – TW wird es wissen – auf dem Fensterbrett des Gartenzimmers unter dem Blumentopf.

VIII. Das Beste zum Schluss

Das Brett des Karneades war gestern ...

<https://vimeo.com/114758354>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>